

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Energie
Vernehmlassung 16.452
3003 Bern

28. Januar 2019

Vernehmlassung zum Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung (16.452 n Pa.lv. Röstli)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2018 haben Sie uns einen Vorschlag zur Ergänzung des Wasserrichtsgesetzes (WRG; SR 721.80) zur Stellungnahme unterbreitet. Mit dieser WRG-Ergänzung soll der «Ausgangszustand», der im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung von Wasserkraftwerken eine grosse Bedeutung hat, eindeutig definiert werden. Gerne nehmen wir zum Vorschlag Ihrer Kommission (inkl. Vorschlag der Minderheit) Stellung.

1. Ausgangslage

Für neue Wasserkraftwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW muss gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden. Neuen Anlagen gleichgestellt sind Anlagen, deren Wasserrechtskonzession abgelaufen ist und bei denen eine Erneuerung der Konzession angestrebt wird. Eine Grundlage der UVP ist der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) des Gesuchstellers, der im Sinne von Artikel 10b des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) folgende Punkte enthalten muss:

- Ausgangszustand
- das Vorhaben einschliesslich der vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt
- die voraussichtlich verbleibende Belastung der Umwelt.

Diese gesetzlichen Vorgaben werden im UVP-Handbuch des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) weiter präzisiert. Bezüglich Ausgangszustand wird darin für Wasserkraftwerke das Folgende festgehalten: *«Bei der Konzessionserneuerung, auf die kein Rechtsanspruch besteht (....) ist der Ausgangszustand derjenige Zustand, der bestehen würde, wenn die frühere Konzession nie erteilt und die Anlage nie gebaut worden wäre.»* Diese Vorgabe im UVP-Handbuch, die sich seinerseits auf ein Bundesgerichtsurteil zum Lungernsee abstützt, löst aus verschiedenen Gründen Diskussionen und Unsicherheiten aus. Die beiden wichtigsten Diskussionspunkte sind dabei:

- a) Der Ausgangszustand (vor dem Kraftwerksbau) lässt sich nur mit grossem Aufwand ermitteln. Weil für diesen meist Jahrzehnte zurückliegenden Zeitraum zudem kaum Grundlagen zu Fauna und Flora vorliegen, die den heutigen Ansprüchen gerecht

werden, lässt sich der Ausgangszustand nur sehr unpräzise und lückenhaft abschätzen. Zudem kann der Ausgangszustand in den wenigsten Fällen wiederhergestellt werden, weil die ursprünglich von den Bächen und Flüssen beanspruchten Flächen heute meistens anderweitig genutzt werden.

- b) Der Ausgangszustand ist eine Grundlage dafür, um das Ausmass der Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach Artikel 18 Absatz 1^{bis} Natur und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) festzulegen. So wird ein Kraftwerksbetreiber bei der Erneuerung seiner Konzession gemäss bisheriger Praxis ersatzpflichtig für die Weiterführung eines Eingriffes bzw. für die Tatsache, dass er mit der Neukonzessionierung das genutzte Fließgewässer nicht in den natürlichen Zustand vor der Erteilung der Konzession zurückbaut. Deshalb muss ein Kraftwerksbetreiber bei einer Neukonzessionierung auch dann Ersatz leisten, wenn seine Anlage keine zusätzlichen Auswirkungen auf Fauna und Flora verursachen.

Der Kanton Solothurn hat im Zusammenhang mit den Neukonzessionierungen der Wasserkraftwerke Aarau und Gösgen Erfahrungen mit der oben geschilderten Thematik gesammelt. Es hat sich im Rahmen der Bewilligungsverfahren gezeigt, dass diese Unsicherheiten letztlich Verzögerungen und Einsprachen auslösen können, weil Kraftwerksbetreiber, zuständige Behörden und Verbände das Ausmass der Ersatzpflicht unterschiedlich einschätzen. Es hat sich zudem gezeigt, dass es im Mittelland oft kaum möglich ist, aquatische Ersatzlebensräume mit der erforderlichen Grösse zu schaffen, weil verschiedenste Nutzungsansprüche um die infrage kommenden Flächen konkurrieren.

2. Diskussion der vorgeschlagenen Änderung

Aus den obgenannten Gründen begrüßen wir es, wenn im Zusammenhang mit der Definition des Ausgangszustandes mit dem vorgeschlagenen Absatz 5 die Unsicherheit bezüglich Ausgangszustand behoben wird. Damit können Bewilligungsverfahren für die Wasserkraftnutzung von einem wesentlichen «Stolperstein» befreit werden.

Die vorgeschlagene Regelung in Absatz 5 fokussiert sich nur auf den Bereich von Natur und Landschaft. Die übrigen UVP-relevanten Themen, deren Vorgaben auf anderen rechtlichen Erlässen basieren (z.B.: Restwassermengen und Reaktivierung des Geschiebehaushaltes aus dem Gewässerschutzgesetz, Fischwanderung aus dem Fischereigesetz), werden von der neuen Regelung nicht tangiert. Diese explizite Beschränkung auf denjenigen Themenbereich, der Probleme verursacht, erachten wir als sinnvoll.

Der neue Artikel 58a Absatz 5 WRG wird zur Folge haben, dass bei Neukonzessionierungen ohne neue kraftwerksbedingte Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Lebensräumen keine Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu leisten sind, weil kein neues Defizit entsteht. Aus unserer Sicht wird mit dieser Regelung aber zu wenig berücksichtigt, dass Neukonzessionierungen die Chance bieten, Mängel von abgelaufenen Konzessionen zu beheben und mit einem vertretbaren Aufwand vom Wasser geprägte Lebensräume aufzuwerten oder neu zu schaffen.

Mit einem ergänzenden Absatz 6 (gemäss Minderheitsantrag) kann hingegen das Aufwertungspotenzial angemessen berücksichtigt werden. Es ist davon auszugehen, dass in Konzessionsgebieten, die heute aus ökologischer Sicht stark verarmt sind, mehr Massnahmen möglich sind als in Konzessionsgebieten, wo naturnahe Flächen bereits in den letzten Jahrzehnten erhalten, aufgewertet und gepflegt wurden. Frühere Bestrebungen zur ökologischen Aufwertung werden damit honoriert. Im Gegenzug kann ein grosses ökologisches Defizit im Rahmen einer Konzessionserneuerung unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit zumindest teilweise kompensiert werden.

Die Roten Listen der Schweiz zeigen mit aller Deutlichkeit, dass der Zustand der an Gewässer gebundenen Tier- und Pflanzenarten besorgniserregend ist. Über ein Fünftel der vom Aussterben bedrohten oder in der Schweiz ausgestorbenen Arten sind an Gewässer gebunden, ein weiteres Fünftel an Ufer und Feuchtgebiete. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Lebensbedingungen für wassergebundene Tiere mit dem durch den Klimawandel ausgelösten Temperaturanstieg

zukünftig noch schwieriger werden.

Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass im Zusammenhang mit Wasserkraftwerkprojekten mit vertretbarem Aufwand neue Lebensräume im Übergangsbereich Wasser/Land geschaffen werden können. Es gibt bei Neukonzessionierungen oft viele Möglichkeiten, um mit relativ einfachen Massnahmen wertvolle ökologische Verbesserungen vorzunehmen (Reaktivierung von alten Gewässerläufen, Raubäume usw.). Diese Massnahmen zugunsten der Biodiversität sollten im Rahmen des Konzessionsverfahrens geplant und festgelegt werden. Später lassen sich solche Massnahmen nur mit grossem zusätzlichem Aufwand realisieren, weil die baulichen Eingriffe in die «wohlerworbenen Rechte» des Konzessionärs eingreifen können.

Aus den zuvor genannten Gründen sind wir der Meinung, dass der Vorschlag der Kommissionmehrheit den Anliegen des Naturschutzes zu wenig Rechnung trägt und insbesondere das Potential verkennt, das Neukonzessionierungen zur Förderung der Biodiversität bieten. Wir sind der Meinung, dass der Vorschlag der Kommissionsminderheit diese Anliegen besser berücksichtigt. Auch mit Absatz 6 kann das Konzessionsverfahren vereinfacht und mehr Rechtssicherheit gegenüber dem heutigen Zustand geschaffen werden.

Antrag:

Neben Absatz 5 ist auch Absatz 6 (Kommissionsminderheit) im Rahmen der WRG sinngemäss weiterzuverfolgen.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Ergänzung des Wasserrechtsgesetzes abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland FÜRST
Landammann

sig.
Andreas ENG
Staatsschreiber